

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Biogasanlage Udo Leemhuis KG, Weener)
Bek. D. GAA Emden v. 03.09.2024 – EMD000017691 / EMD23-009**

Die Biogasanlage Udo Leemhuis KG beantragte am 21.06.2022 (Eingang 13.02.2023), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage (Nr. 8.6.3.2 V i. V. m. 1.2.2.2 V und 8.10.2.2 V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV)) am Standort 26826 Weener, Vellager Straße / Hammrich; Gemarkung Vellage, Flur 01, Flurstück 98/5 und 98/8 durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Gärrestrocknungsanlage mit Peripherie
- Errichtung und Betrieb einer Fermenter-Zusatzheizung
- Errichtung und Betrieb Substrataufbereitungsanlage
- Lager für feste Gärreste: Umnutzung einer Teilfläche des Biomasselagers zu einem Lager für feste Gärreste
- Mistlager: Lageänderung innerhalb des Biomasselagers

Die Anlagenerrichtung und der Betrieb ist nach § 16 des Bundes - Immissionsschutzgesetz - BImSchG - i. V. m. Nr. 8.6.3.2 V i. V. m. 1.2.2.2 V und 8.10.2.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - genehmigungsbedürftig. Die Genehmigung ist im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG zu erteilen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung, durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Im betrachteten 1000 m Radius sind örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 des UVPG vorhanden, demnach liegen „besondere örtliche Gegebenheit“ vor und es ist die Prüfung der 2. Stufe erforderlich.

Unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers sind keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich der Anlage durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.